

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

3003 Bern

Zürich, 14. April 2009

Stellungnahme des Vereins Metropole Schweiz zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Raumentwicklung (Raumentwicklungsgesetz REG) vom 19. Dez. 2008

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Metropole Schweiz bezweckt die Förderung des Bewusstseins einer breiten Öffentlichkeit für die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Entwicklung der städtischen und ländlichen Schweiz im Dienste ihrer Bewohner und Bewohnerinnen mittels Vorträgen, Seminaren, Schriften, Ausstellungen, Forschungs- und anderen geeigneten Projekten. Er bewegt sich im Spannungsfeld zwischen der strategisch orientierten Raumplanung, den politischen Anliegen des Föderalismus und den individuellen Bedürfnissen der Gesellschaft. Wir erlauben uns, zum Entwurf des Raumentwicklungsgesetzes Stellung zu beziehen und vertreten dabei eine ganzheitliche Perspektive.

Wichtigste Punkte der Stellungnahme

Der Verein Metropole Schweiz stellt wichtige Neuerungen des Raumentwicklungsgesetzes (REG) gegenüber dem geltenden Raumplanungsgesetz (RPG) fest. Der Verein begrüsst sowohl den Titel des Gesetzes als auch seine generelle Ausrichtung hin zu einer Raumentwicklung als ganzheitliche Aufgabe, welche die traditionellen Ziele und Instrumente der Raumplanung übersteigt. Das REG wird der Realität einer urbanen Schweiz besser gerecht als das RPG, insbesondere durch die Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für die Planung in funktionalen Räumen sowie die Förderung innovativer Projekte. Die wesentlich stärkere Ressourcenorientierung und der explizite Schutz der offenen Landschaft werden ebenfalls sehr begrüsst. Der Verein Metropole Schweiz erachtet die explizite Forderung nach Rückzonung der Bauzonen, die den Bedarf übersteigen, als eine zentrale Neuerung des REG. Er begrüsst insbesondere, dass konkrete Ansätze zur Umsetzung dieser Forderung aufgezeigt werden.

In der vorliegenden Fassung erscheint uns das neue Gesetz jedoch unausgereift. Die Definition und Abgrenzung der funktionalen Räume ist nicht klar. Handelt es sich dabei um statistische, politische oder naturräumliche Einheiten? Die Definition der Kulturlandzonen ist zu unspezifisch. Tätigkeiten wie z.B. die Errichtung von Bauten und Anlagen für Infrastruktur

oder Erholung oder der Materialabbau bedürfen ausserhalb des Baugebietes keiner speziellen Zonen mehr. Die einzigen von Gesetzes wegen geschützten Flächen bilden die Fruchtfolgeflächen (FFF). Zudem ändern erscheint ihm der geforderte Umgang mit den neu definierten Reservebauzonen nicht klar genug beschrieben, insbesondere fehlt eine Frist, nach deren Ablauf eine Reservebauzone definitiv zur Kulturlandzone ausgezont werden soll.

Aus Sicht des Vereins Metropole Schweiz fehlen einzelne Bestimmungen. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung bezüglich Wohnqualität, Zugang zur offenen Landschaft oder sozialer Integration wird im REG wesentlich weniger explizit genannt als im geltenden RPG. Mit dem REG erhält der Bund leider keine griffigeren Möglichkeiten und Sanktionsmittel, die Ziele desselben durchzusetzen. Insbesondere bedauert der Verein Metropole Schweiz, dass im REG das Bauen ausserhalb der Bauzonen im Gegensatz zum geltenden RPG nicht mehr explizit als Ausnahmenutzung genannt wird. Diese Neukonzeption des Bauens ausserhalb der Bauzonen bedeutet eine Verschlechterung (Regelung weg vom Bundesgesetz, stärkere Stellung der Gemeinden und Kantone) und ist abzulehnen. Zudem bedarf es weiterer wissenschaftlicher Grundlagen für die wirkungsvolle Umsetzung dieses Gesetzes. Der Verein Metropole Schweiz fordert deshalb, dass sich der Bund verstärkt für die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Raumentwicklung einsetzt.

Aus Sicht des Vereins Metropole Schweiz liegt die Kernfrage in der Umsetzung des Gesetzes und in deren Steuerung. Wird das Gesetz der Forderung nach einem haushälterischen Umgang mit der Ressource Boden besser gerecht als das RPG? Kann insbesondere dem Ungleichgewicht zwischen Eigentumsinteressen, öffentlichen und privaten Nutzungsrechten sowie dem allgemeinen öffentlichen Interesse besser entgegengetreten werden? Zur Beantwortung dieser und anderer Fragen sind Kriterien, Indikatoren und Verfahren der Wirkungsbeurteilung unerlässlich. Wir finden solche angedeutet auf der Ebene der kantonalen Planungen, nicht aber in Bezug auf die übergeordneten Raumentwicklungsziele.

Der Verein Metropole befürwortet das neue REG. Umfassend verstandene Landschaftsgestaltung und Nachhaltigkeit bedeutet, dass Siedlungen und urbane Gebiete genauso Teil der Landschaft sind und eine gute Gestaltung erfordern. Dazu gehören angemessene Massnahmen gegen Bauzonen, die sich „am falschen Ort“ befinden (auch unter Verzicht auf Entschädigungszahlungen, wenn die Bauzonen nicht mehr benötigt werden).

Detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 2 – 4:

Die explizite Forderung der Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden und insbesondere auch mit den ausländischen Nachbarregionen ist von grösster Wichtigkeit. Hier könnte ein Bezug zu den von ARE und TAK ausgearbeiteten Zusammenarbeitsmodellen geschaffen werden.

Art. 5:

Die ausdrückliche Erwähnung des Schutzes der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und der Biodiversität, wird sehr geschätzt. Denn die Raumplanung bestimmt entscheidend, wo diese Ressourcen genutzt werden dürfen bzw. geschützt werden müssen. Analog dem Raumplanungsgesetz (Art. 1b RPG) gehört die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung und die Verbesserung der Lebensqualität zu den allgemeinen Zielen und ist zu ergänzen. Untersuchungen belegen, dass sich die Bevölkerung aus ihrer Alltagsumgebung zurückzieht und die unerwünschte Freizeitmobilität zunimmt. Auch wenn die Bedürfnisse der Bevölkerung nicht leicht ermittelbar sind¹, gehört ihre Erfüllung zu den

¹ Buchecker, M., 2008: Welche Ansprüche hat die Bevölkerung an ihre Wohnumgebung? Inhaltliche und prozedurale Voraussetzungen für eine bedürfnisgerechte Planung. In: S. Tobias (Red.), Ballungsräume für Mensch und Natur. Forum für Wissen 2008. S. 43-54.

zentralen Zielen räumlicher Entwicklung und müssen entsprechend angemessen reflektiert werden. Wir schlagen daher einen weiteren Buchst. 5c neu) vor: „...Wohnsiedlungen den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen und eine hohe Lebensqualität ermöglichen.“

Buchst. c)

Es erscheint sehr sinnvoll, die Entwicklung der Landschaften auf deren Besonderheiten abzustimmen, bedingt jedoch die Kenntnis des Charakteristischen aller Landschaften. Heute besteht der stärkste Baudruck in unspektakulären Landschaften ausserhalb der Agglomerationsräume. Auch diese Landschaften sind langfristig für die Landwirtschafts- oder Erholungsnutzung offen zu halten. Der Hinweis im erläuternden Bericht ist gut, sollte ev. noch stärker auf die Erhaltung dieser unspektakulären Landschaften ausgerichtet sein.

Buchst. d)

Im erläuternden Bericht sollte darauf hingewiesen werden, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz nicht rein am Wertschöpfungspotenzial gemessen wird, sondern auch an weichen Faktoren, die für die Lebensqualität bedeutsam und durch die Planung beeinflussbar sind. Die Lebensqualität spielt für die Ansiedlung von Unternehmen eine immer bedeutungsvollere Rolle². Ausländische Experten sehen zudem grosse Standortvorteile für die Schweiz in ihren übersichtlichen Siedlungen mit vielen Grünräumen³.

Buchst. e)

Es sollte nicht nur um den Zusammenhalt zwischen den Landesteilen gehen, sondern auch um den Zusammenhalt zwischen Stadt und Land, zwischen sozialen Gruppen, etc. wie in Art. 1c) RPG genannt (siehe auch Art. 6f) z.B. social cohesion in Stadtquartieren). Der Verein Metropole Schweiz schlägt daher vor, den Wortlaut von Art. 1c) RPG zu übernehmen: „**das soziale und kulturelle Leben in den sowie der Zusammenhalt zwischen den Landesteilen gefördert wird**“

Vorschläge:

Art. 5c neu) „...Wohnsiedlungen den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen und eine hohe Lebensqualität ermöglichen.“

Ergänzung Art. 5e) „**das soziale und kulturelle Leben in den sowie der Zusammenhalt zwischen den Landesteilen gefördert wird**“

Art. 6:

Buchst. g)

Buchst. f)

Der Verein Metropole Schweiz befürwortet diesen Passus im REG, insbesondere im Sinne der Förderung des sozialen Zusammenhalts (social cohesion; vgl. auch Bemerkung zu Art 5e).

Buchst. j)

Der Verein Metropole Schweiz begrüsst die explizite Förderung des Langsamverkehrs in den Siedlungen. Auf dieser Basis lassen sich durchgängige Fuss- und Radwege erreichen.

Art. 7:

Dieser Artikel ist sehr wichtig, gut und nötig. Er bildet einerseits ein nötiges Gegengewicht zu den Zielen Siedlung und Verkehr (Art. 6) und ist zudem eine wichtige Grundlage für die Konkretisierung der Richtplaninhalte gemäss Art 27c). Natur und Landschaft, Landwirtschaft, sowie Naturgefahren.

Buchst. a)

Der Grundsatz wird begrüsst, Leitlinien sind im Raumkonzept Schweiz vorgegeben. Allerdings ist der Landschaftsteil in der aktuellen Version des Raumkonzepts als Planungshilfe noch sehr allgemein formuliert.

Buchst. b)

Hier sollte es insbesondere um die Erhaltung der unspektakulären Landschaften ausserhalb der Agglomerationsräume gehen (vgl. auch die Bemerkung zur Art. 5c).

Buchst. b), d), f)

² Greater Zurich Area (Hrsg.), 2008. Standortmonitoring Wirtschaftsraum Zürich 2008. Zürich, 60 S.

³ Scholl, B., 2007. Raumplanung und Raumentwicklung in der Schweiz. Bundesamt für Raumentwicklung (ARE). Bern, 96 S. Metropole Schweiz, Weinbergstrasse 31, 8006 Zürich, T. +41 (0)44 266 64 04, F. +41 (0) 44 262 29 96, www.metropole-ch.ch

Die Vernetzung sollte nicht auf BLN-Gebiete beschränkt sein, sondern als allgemeiner Grundsatz gefordert werden.

Art. 8; Abs. 1:

Die Erstellung von stufengerechten Grundlagen schafft nötige Leitlinien, um den Einbezug der Bevölkerung zu optimieren. Angesichts der Bedeutung der Partizipation in der räumlichen Entwicklung, wäre eine konkretere Formulierung in Bezug auf die Setzung von Leitlinien für den Einbezug der Öffentlichkeit wünschenswert: „Hierfür erstellen sie **Leitlinien und stufengerecht die notwendigen Grundlagen.**“

Vorschlag:

Ergänzung Art. 8 Abs. 1: „Hierfür erstellen sie **Leitlinien und stufengerecht die notwendigen Grundlagen.**“

Art. 9:

Die Wirkungsbeurteilung von Planungen wird sehr begrüsst, denn sie stellte bisher ein Defizit dar. Dies gilt insbesondere für Wirkungen auf die Gesellschaft, die bisher noch kaum berücksichtigt wurden. Der Verein Metropole Schweiz sieht hier einen besonders hohen Forschungsbedarf, weshalb er einen entsprechenden zusätzlichen Absatz vorschlägt.

Abs. 4 neu:

„Der Bund fördert die Verbesserung der wissenschaftlichen Grundlagen zur Wirkungsbeurteilung der raumplanerischen Massnahmen. Zu diesem Zweck kann er eine Akademie gründen oder bestehende Einrichtungen beauftragen, interdisziplinäre Forschung zu initiieren, zu dokumentieren, für die Praxis aufzubereiten und der breiten Öffentlichkeit zu vermitteln.“

Vorschlag:

Art. 9 Abs. 4 neu: „Der Bund fördert die Verbesserung der wissenschaftlichen Grundlagen zur Wirkungsbeurteilung der raumplanerischen Massnahmen. Zu diesem Zweck kann er eine Akademie gründen oder bestehende Einrichtungen beauftragen, interdisziplinäre Forschung zu initiieren, zu dokumentieren, für die Praxis aufzubereiten und der breiten Öffentlichkeit zu vermitteln.“

Art. 10; Abs. 2:

Die Konkretisierung der Berichterstattungspflicht der Kantone bezüglich ihres Umgangs mit Kulturlandzonen ist sinnvoll und wichtig, insbesondere der Rückbau in Kulturlandzonen im Sinne des Grundsatzes der strikten Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet (Art. 62; Abs. 2). Die regelmässige kantonale Berichterstattung ist die Voraussetzung dafür, dass die Einhaltung der Vorgaben des Raumkonzepts Schweiz überprüft werden kann, und ist daher in der Praxis vom Bund schärfer einzufordern als bisher getan.

Art. 14:

Das Raumkonzept Schweiz als strategische Planungsgrundlage auf nationaler Ebene wird sehr begrüsst. Die strikte Durchsetzung der Vorgaben aus dem Raumkonzept ist insbesondere dort nötig, wo entsprechende Sachpläne des Bundes fehlen, z.B. im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes (vgl. auch Bemerkungen zu NHG Art. 24f).

Art. 18:

Die vorgesehene Behördenverbindlichkeit der Instrumente des Bundes (Raumkonzept Schweiz, Konzepte und Sachpläne) wird unterstützt.

Art. 21:

Die Planung in funktionalen Räumen entspricht der heutigen und zukünftigen räumlichen Entwicklung und ermöglicht eine sachgerechte und prozessorientierte Planung. Deshalb ist es wichtig, dass die Planung in funktionalen Räumen den kantonalen Richtplänen übergeordnet wird. Die Zusammenarbeit sollte (analog der NFA-Verbundaufgaben) mit Anreizen verknüpft werden.

Abs. 2:

Der Umgang mit dem Begriff der funktionalen Räume erscheint etwas beliebig. Denkbar wäre eine Präzisierung durch die statistische Definition, die dann je nach raumwirksamer Tätigkeit mit den funktionalen Bezügen, allenfalls entlang vorgegebener Indikatoren, ergänzt werden könnte.

Art 24:

Auch wenn die Planung in ländlichen funktionalen Räumen nicht verbindlich erfordert wird, halten wir den Artikel für wichtig. Dieser Artikel bildet insbesondere eine wichtige Grundlage für die Planung von Regionalpärken gemäss NHG. Finanzielle Anreize wie bei den Agglomerationsprogrammen sind allerdings nötig, um dieser Planung mehr Gewicht zu geben.

Art. 40:

Zur Festlegung der Nutzungsplanung ist zu verlangen, dass die Gemeinden zumindest ein lokales Raumkonzept oder entsprechende Vorgaben in ihrer Planung zur Festlegung des Siedlungsgebiets und der Kulturlandzone erarbeiten. Es sollte die Sicherstellung von kompakten Siedlungen verlangt werden.

Die Baudimensionierung bleibt ein zentrales Thema der Raumplanung. Gerade im Hinblick auf die eingereichte Landschaftsinitiative, welche die Bauzonenfläche insgesamt einfrieren will, erhält die Frage der Bauzonengrösse auch auf politischer Ebene besonderes Gewicht; die Dimensionierung der Bauzonen sollte mit Qualitätskriterien verbunden werden (z.B. OeV-Erschliessungsgüte). Es ist sicherzustellen, dass die ausgeschiedenen Bauzonen den Dimensionierungsvorgaben der übergeordneten Planung entsprechen.

Art. 48:

Die Definition der Kulturlandzonen ist nicht konsistent. Die Ergänzung zum Bauland stimmt auch sachlich nicht, nimmt man Abs. 2 und 5 dazu, sind in Abs. 5 Wälder quasi als Ergänzung zur Ergänzung erwähnt. Das Land oberhalb der Waldgrenze, in Eis und Firn etc. ist nicht definiert, wo aber durchaus auch gebaut wird z.B. im Zusammenhang mit Skigebietserweiterungen. Art. 48 ersetzt zudem nicht nur die Landwirtschaftszone, sondern auch die bisherigen Schutzzonen auf nationaler Ebene. Dafür spricht, dass tatsächlich vielfach nur eine überlagerte Nutzung sinnvoll ist. Dagegen spricht aber, dass der Wegfall von Schutzzonen eine für die Erhaltung der natürlichen Ressourcen negative Signalwirkung haben kann.

Art. 49:

Die Sicherung der Fruchtfolgeflächen (FFF) auf Gesetzesstufe und nicht erst auf Verordnungstufe bedeutet eine Stärkung, die wir für sehr notwendig erachten, da der Baudruck auf diesen Flächen enorm gestiegen ist. Abs. 3 relativiert allerdings die Verantwortlichkeit jedes einzelnen Kantons in der dauerhaften Erhaltung der FFF.

Art. 50:

Abs. 1 darf nicht als Aufforderung zur überkantonalen Kompensation von Grünflächen verstanden werden. Offene Flächen sind als Siedlungstrenngürtel gerade in dicht bebauten Kantonen und Agglomerationsregionen wichtig zur Förderung der Lebensqualität.

Art. 51, Abs. 1:

Die Übertragung der Kompetenz zur Regelung des Bauens ausserhalb der Bauzonen auf die Kantone und Gemeinden lehnen wir ab, zumal uns die „Grenzen des Bundesrechts“ in Art. 7d) als sehr weit gefasst scheinen. Der Grundsatz der strikten Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet lässt sich so kaum konsequent durchsetzen.

Art. 52, Abs. 1:

In der Kulturlandschaft stehen auch Bauten von hohem symbolischem Wert, die durch eine massive Umnutzung in ihrer Funktion beeinträchtigt werden könnten. Deshalb bedarf es

eines Zusatzes: „...oder die Bauten aus landschaftlichen oder denkmalschützerischen Gründen nicht umgenutzt werden können.“

Vorschlag:

Ergänzung Art. 52 Abs. 1: „...oder die Bauten aus landschaftlichen oder denkmalschützerischen Gründen nicht umgenutzt werden können.“

Art. 61:

Die befristete Bewilligung für leicht entfernbarere Bauten in der Kulturlandzone erscheint dem Verein Metropole Schweiz zu wenig definiert. Gerade das im erläuternden Bericht genannte Beispiel der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe ruft Fragen auf. Auch wenn es sich um leicht entfernbarere Bauten handelt, können diese grossflächig angelegt sein und störend wirken (Tunnelställe, Treibhausanlagen etc.). Wenn diese Anlagen im Rahmen einer Betriebsumstellung errichtet werden, werden sie auch längere Zeit Bestand haben und mit der im erläuternden Bericht genannten Frist von bis zu 80 Jahren mehrere Generationen überdauern können. Dadurch wird der Charakter eines Provisoriums nicht nachvollziehbar.

Art. 65–67:

Im Unterschied zum aktuellen Raumplanungsgesetz (RPG) wird das Bauen ausserhalb der Bauzonen nicht mehr explizit als Ausnahme bezeichnet, wodurch der Grundsatz der strikten Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugesamt stark aufgeweicht wird.

Die vorgesehene Versiegelungsabgabe und Wohnflächenabgabe für Bauten in der Kulturlandzone wirkt dem etwas entgegen. Die Abgabensätze scheinen zudem zweckmässig, um die günstigen Landpreise ausserhalb der Bauzone auszugleichen. Auch die Befreiung im Falle einer Kompensation (Art. 67) kann zu Rückbauten motivieren.

Art. 65; Abs. 2:

Diese Ausnahmebestimmung lässt sich leider grosszügig interpretieren. Eine kontraproduktive Aufweichung ist folgende Ermöglichung von Ausnahmen bei der Versiegelungsabgabe (Art. 65, Abs. 2): „... Der Bundesrat und das kantonale Recht können weitere, im öffentlichen Interesse stehende Nutzungen von der Abgabepflicht befreien“.

Solche Nutzungen sind gemäss erläuterndem Bericht Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen sowie militärische Bauten und Anlagen. Diese Nutzungen sollten den Grundsatz haushälterischer Flächennutzung ebenso nicht verletzen.

Auch der in Art. 65 Abs. 2 verankerte Verzicht auf die Versiegelungsabgabe im Falle einer Bewilligung nach Art. 53 ist fragwürdig, denn die Formulierung „nebenbetriebliche Aktivitäten mit engem sachlichen Bezug“ zur Landwirtschaft (Art 53, Abs. 1f) lässt viel Interpretationsspielraum zu. Daher sollten solche Nutzungen nicht von der Abgabepflicht ausgenommen werden.

Eine Zweckbindung der Einnahmen aus der Wohnflächen- und Versiegelungsabgabe kann den Anreiz bei den Kantonen zum gesetzeskonformen Vollzug der Bestimmungen erhöhen. Sinnvoll ist eine Zweckbindung für Rückzonungen und Entsiegelungen im jeweiligen Kanton, wo die Abgabe bezahlt wurde.

Art. 65; Abs. 3 / Art. 66; Abs. 1:

Das Gesetz sollte vorsehen, dass die Abgabensätze der Teuerung unterliegen. Daher ist zu ergänzen: „...Franken pro Quadratmeter **zuzüglich der Teuerung ab Inkrafttreten dieser Bestimmung**.“ Dies gilt für beide Artikel.

Vorschlag:

Ergänzung von Art. 65 Abs. 3 und Art. 66 Abs. 1: „...Franken pro Quadratmeter **zuzüglich der Teuerung ab Inkrafttreten dieser Bestimmung**.“

Art. 70:

Dieser Artikel erklärt den Ausgleich von Planungsvor- und Nachteilen für die Kantone für fakultativ. Diese Mehrwertabschöpfung sollte aber für alle Kantone als verbindlich festgelegt

werden. Die Versieglungsabgabe wirkt der Zersiedlung ausserhalb der Bauzonen entgegen, die Entstehung von zusätzlichen Bauzonen bleibt aber unberücksichtigt. Eine Planungsmehrwertabgabe könnte den Einzonungsdruck mildern und die Hortungsanreize (bei rascher Fälligkeit) dämpfen. Ausserdem zeigen aktuelle politische Vorstösse in einigen Kantonen (z.B. AG, TG, ZH), dass die Akzeptanz dieses Instruments steigt.

Art. 76:

Die Einführung von Reservebauzonen ist ein erster Ansatz zur Redimensionierung des aktuellen Bauzonenüberschusses, insbesondere an ungeeigneten Orten, und wird deshalb begrüsst. Allerdings sollte der Status der Reservebauzone zeitlich befristet sein und die Gebiete nach Ablauf dieser Frist (z.B. nach 5 oder 10 Jahren bzw. bei der nächsten Nutzungsplanrevision) unbedingt in die Kulturlandzone übergeführt werden. Andernfalls droht wiederum eine Aufweichung des Grundsatzes der strikten Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet.

Art. 78:

Hier stellt sich die Frage, über welche geographischen Räume sich dieser „Abtausch an Überbauungsrechten“ erstrecken darf. Die aktuelle Bauzonenstatistik (<http://www.are.admin.ch/themen/raumplanung/00228/00274/03672/index.html>) zeigt ein sehr polarisiertes Bild über die gesamte Schweiz mit einem starken Mangel an Bauzonen in urbanen Gebieten und einem Bauzonenüberschuss in ländlichen Räumen. Es darf nicht zu einer übermässigen Ausdehnung der Baugebiete in städtischen Räumen führen, die ausschliesslich mit der Rückzonung von Reservebauzonen in peripheren Gebieten kompensiert wird. Auch Agglomerationsräume brauchen ihre Siedlungstrenngürtel zur Erhaltung der Lebensqualität (vgl. auch Bemerkung zur Art. 50).

Art. 84:

Es wird nicht klar, ob die über den Bedarf hinausgehenden Bauzonen zur Kulturlandzone oder zu Reservebauzonen zurück zu zonen sind. Eine effektive Reduktion der Bauzonenmenge lässt sich nur durch Rückzonung in Kulturlandzonen erreichen. Dies sollte das Ziel dieses Artikels sein.

Anmerkungen zur Änderung bisherigen Rechts

NHG Art. 2; Abs. 1b)

Die Ergänzung dieses Artikels um „...sowie Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen“ als Bundesaufgabe wird sehr begrüsst. Allerdings sehen wir diesen Passus im Widerspruch zu REG Art. 62; Abs. 4, worin den Kantonen die Kompetenz zur Bewilligung von Bauten ausserhalb der Bauzonen übertragen wird. Es würde sehr begrüsst, wenn auch im REG die Bewilligungskompetenz für Bauten ausserhalb der Bauzonen beim Bund wäre.

NHG Art. 24f)

Dieser Passus wird von seinem Inhalt her sehr begrüsst, allerdings gibt es aktuell keinen Sachplan Natur und Landschaft des Bundes. Diesbezügliche Angaben gibt es nur im Raumkonzept Schweiz, weshalb diese auch strikte durchzusetzen sind (vgl. auch Bemerkungen zu REG Art. 14).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Kommentare und wünschen der Vorlage grossen Erfolg.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Walter Schenkel
Präsident

Ursula Silberschmidt
Geschäftsführerin